

meldet sind. Will Jemand für oder wider den Schluß der Debatte sprechen?

Abg. Kalb: Ich wollte mir hauptsächlich darum das Wort erbitten, um gegen die Auslegung einiger Paragraphen der Grundrechte zu sprechen, welche mir in der Debatte zu einseitig gefaßt zu sein scheint, als daß sie in der Kammer unwiderrlegt bleiben sollte. Darum wünsche ich noch nicht den Schluß der Debatte.

Abg. Leonhardt: Ich wünschte auf Einiges, was gegen meine Rede die Abgg. Wigard und Biedermann gesprochen haben, ganz kurz etwas erwidern zu können.

Abg. D. Heile: Nach dem, was von dem Abg. Biedermann jetzt vorgebracht worden ist, scheint allerdings der Schluß der Debatte nicht ganz gerechtfertigt zu sein; wir würden da wohl abwarten müssen, ob Jemand auf diesen zuletzt angeregten Punkt eingehen wollte.

Präsident Cuno: Wollen Sie die Debatte für geschlossen ansehen? — Mit Stimmenmehrheit Nein.

Abg. Rosenhauer: Mit warmen Herzen und beredtem Munde hat mein Freund Jacob aus Baugen seine Abstimmung motivirt, ich habe zur Motivirung der meinigen, nachdem sich bereits so viele Redner über die vorliegende Frage verbreitet haben, nur Weniges zu bemerken. So lange die evangelische Kirche ihre Autonomie und folglich die ihr unstreitig zukommende Disciplinargewalt noch nicht erlangt hat, muß sie sich nothwendig, wenn sie so zu sagen nicht im Freien schweben soll, auf die jetzt noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen stützen; wollen wir ihr diese Stütze rauben, so werden wir eine Verwirrung herbeiführen, welche die allerverderblichsten Folgen für sie haben muß. Sind die Ausführungsverordnungen zu den Grundrechten erschienen, hat die evangelische Kirche ihre Neugestaltung wirklich gewonnen, dann steht die Sache anders, dann werde ich mich mit Ausschussträgen, welche die Abstellung der jetzt stattfindenden Zwangsmaßregeln bezwecken, vollkommen einverstanden erklären können, weil dann die Kirche die Disciplinargewalt haben wird, die sie zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung haben muß. Was nun die Kindertaufe betrifft, so habe ich in dieser Beziehung nur Weniges zu bemerken. Sie Alle, meine Herren, sind gewiß mit mir darin einverstanden, daß die Taufe, ganz abgesehen von ihrem Character als Sacrament, keine Wehethat, sondern eine Wohlthat für die Kinder ist. Wollen Aeltern ihr neugeborenes Kind bei seinem Eintritte in das Leben für seine kürzere oder längere und mitunter sehr beschwerliche irdische Wallfahrt dem göttlichen Schutze empfehlen und dem Herrn weihen, zu dem wir als dem Anfänger und Vollender unseres Glaubens aufblicken, so werden Sie gewiß zugeben, daß dem Kinde dadurch eine Wohlthat zu Theil wird, gegen die sich vernünftiger Weise nichts sagen läßt. Ob die Kindertaufe bereits in den ersten Jahrhunderten stattgefunden hat oder nicht, dieses läßt sich nicht nachweisen, ich entgegne daher den Rednern, die das Erstere in Abrede

stellen, daß es in der Schrift heißt: „Lydia und ihr Haus ward getauft, (verglichen mit Apostelgeschichte 16, 33)“ aus welchen Stellen ebenfogat der Beweis geführt werden kann, daß Kinder schon zu jener Zeit getauft worden sind, als das Gegentheil von den Vorrednern hat bewiesen werden wollen.

Abg. Kalb: Meine Herren, ich werde wo möglich nicht als Prediger zu Ihnen sprechen, obgleich ich von ganzen Herzen der Kindertaufe und zwar aus sehr vernünftigen Gründen zugethan bin, sondern als Abgeordneter. Es sind im Laufe der Debatte einige Auslegungen über Artikel V der Grundrechte laut geworden, mit denen ich mich nicht einverstanden erklären kann. Ich will offen gestehen, daß ich Artikel V der Grundrechte für die allerschwächste Seite halte, weil hierin mehr als ein Widerspruch vorkommt und weil es einer Regierungsbehörde viel zumuthen heißt, wenn man von ihr verlangt, sie solle darnach allen und jeden Anforderungen gerecht werden. Ich werfe die Schuld von dieser Vieldeutigkeit nicht auf die Nationalversammlung, sondern auf die Vergangenheit, die das deutsche Volk durchlebt hat, und in der so manche Religions- und Glaubensverfolgungen direct und indirect vorgekommen sind, weil die staatlichen und kirchlichen Behörden von der Voraussetzung ausgingen, die Kirche gehe zu Grunde, wenn man sie nicht durch polizeiliche Zwangsmaßregeln erhalte. Ich glaube an eine objective Wahrheit, welche durch ihre eigene Kraft immermehr zur Anerkennung kommen wird. Die Einheit der religiösen Ueberzeugungen aber können wir in der Kirche so gewiß nur in der Freiheit erlangen, wie wir auf der andern Seite zur Freiheit des Staates erst durch die Einheit gelangen. Darum will ich die Freiheit des Glaubens und Cultus im Interesse der Wahrheit. Um Ihnen meine erste Behauptung klar zu machen, mache ich Sie noch auf den § 14 des Artikel V aufmerksam. Da heißt es: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren“. Daraus hat man schließen wollen, es brauche Jemand gar keine religiöse Ueberzeugung zu haben. Wer aber keine hätte, könnte ja auch keine offenbaren, wer aber eine wahrhaft religiöse Ueberzeugung hat und keine bloße zweifelhafte Meinung, der fühlt sich gerade gedrungen, sie zu offenbaren. Mir scheint daher der zweite Absatz von § 14 im vollkommensten Widerspruch mit sich selbst zu stehen. Nehmen Sie den ganzen Satz, wie er lautet, so widerspricht er ferner dem § 19, denn wenn da gefordert wird, die Formel des Eides solle künftig lauten: „so wahr mir Gott helfe,“ so ist das ein directer Widerspruch gegen § 14, wonach Niemand verpflichtet sein soll, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Mindestens müssen Sie nach § 19 annehmen, daß der Monotheismus als eine Anforderung in jedem deutschen Staate Gesetz wird, in dem die Grundrechte zur Geltung kommen sollen. Die vielfachen Cautelen, die in dem Artikel V genommen sind, werfen ein trübes Schlaglicht auf die vorläufigen Zustände, deren Reflex sie sind. Sie werfen aber auch auf diejenigen, welche für die Freiheit des Glaubens und des Cultus sprechen, immer zugleich den falschen Schein, als ob sie